



Wortprotokoll

der 89. Sitzung vom 12. Mai 2006

Resoconto integrale

della seduta n. 89 del 12 maggio 2006

XIII. Legislatur
XIII. Legislatura
2004 - 2008

**SÜDTIROLER LANDTAG
CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO**

SITZUNG 89. SEDUTA

12.05.2006

INHALTSVERZEICHNIS

INDICE

Landesgesetzentwurf Nr. 89/06: "Maßnahmen
im Bereich der Abhängigkeiten." (Fortsetzung) .
.....Seite 3

Disegno di legge provinciale n. 89/06: "Inter-
venti in materia di dipendenze." (continuazione)
..... pag. 3

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, einge-
bracht von den Abgeordneten Kury, Dello
Sbarba und Heiss, betreffend die Abänderung
des Drogengesetzes.Seite 3

Ordine del giorno n. 1, presentato dai consiglieri
Kury, Dello Sbarba e Heiss, concernente la
revisione della legge sulle droghe.
..... pag. 3

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Drⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

ORE 10.11 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

THALER ZELGER (Sekretärin - SVP): *(Verliest das Sitzungsprotokoll – legge il processo verbale)*

PRÄSIDENTIN: Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Mitteilungen gelten im Sinne des im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden erzielten Einvernehmens als verlesen und werden dem Wortprotokoll beigelegt.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordneten Biancofiore, Klotz und Munter und die Landesrätin Gnechi entschuldigt.

Punkt 145 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 89/06: "Maßnahmen im Bereich der Abhängigkeiten." (Fortsetzung)*

Punto 145) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 89/06: "Interventi in materia di dipendenze." (continuazione)*

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

GIORGIO HOLZMANN

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRESIDENTE: Nella seduta di ieri abbiamo chiuso la discussione generale su questo disegno di legge. Prima di passare alla votazione per il passaggio alla discussione articolata, do lettura dell'unico ordine del giorno presentato.

Ordine del giorno n. 1, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss, concernente la revisione della legge sulle droghe.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss, betreffend die Abänderung des Drogengesetzes.

*Revisione della Legge sulle droghe
Recentemente è entrata in vigore la nuova legge sulle droghe in Italia,
la cosiddetta legge Fini-Giovanardi (Legge 21 febbraio 2006, n. 49) la*

cui approvazione è avvenuta forzando consolidate procedure istituzionali, senza confronto con la grande maggioranza di esperti e operatori del settore ed esautorando del tutto le Regioni dal dibattito politico e dalla discussione parlamentare sul disegno di legge.

La nuova legge sulle droghe segna una battuta d'arresto rispetto al percorso fino ad ora seguito dalle Regioni, a partire dal referendum popolare del '93, ma anche dalla gran parte dei paesi europei:

- equipara le droghe "leggere" a quelle "pesanti";
- innalza drasticamente le pene detentive;
- considera spaccio presunto e punisce con il carcere da sei a venti anni, il possesso di una qualsiasi quantità di sostanza, al di sopra di una soglia di quantità predefinita;
- prevede una consequenzialità tra condanna e opportunità di trattamento, poiché l'accesso a programmi terapeutici riabilitativi è previsto in sostituzione della pena;
- equipara i servizi pubblici a quelli privati per i programmi terapeutici riabilitativi.

La legge Fini-Giovanardi con l'intento di penalizzare e reprimere i soggetti che consumano sostanze psicoattive illegali si contrappone, di fatto, alla politica sulle dipendenze basata sull'evidenza scientifica e sulla centralità etica del rispetto della persona che la Giunta Provinciale ha fino ad ora perseguito.

Con la delibera delle linee d'indirizzo e con il disegno di legge provinciale n. 89/06, infatti, la Giunta provinciale ha voluto regolare gli interventi in materia di dipendenze, definendo i concetti di base e ispirandosi alla politica dei "Quattro pilastri" suggerita dall'Unione Europea, ossia prevenzione, cure a riabilitazione, riduzione dei rischi e dei danni, riduzione dell'offerta delle sostanze psicoattive.

La Provincia autonoma di Bolzano, fino ad ora, ha portato avanti un forte impegno sociale, pedagogico e di salvaguardia della salute della popolazione. Ha riconosciuto che una politica sulle droghe e sulle dipendenze deve essere obiettiva ed equilibrata, e offrire molto più che divieti: garantendo alle persone, in particolare ai giovani, la possibilità di svilupparsi in modo non problematico e consapevole della responsabilità personale della propria salute.

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
sollecita

pertanto i rappresentanti altoatesini al Parlamento italiano
a intraprendere tutte le necessarie iniziative, affinché venga modificata
la sopra citata legge Fini-Giovanardi.

Abänderung des Drogengesetzes

Vor kurzem ist das neue Drogengesetz in Italien, das so genannte Fini-Giovanardi-Gesetz (Staatsgesetz vom 21. Februar 2006, Nr. 49) in Kraft getreten, dessen Genehmigung unter Missachtung erprobter institutioneller Verfahren zustande gekommen ist, ohne dass man sich mit der Vielzahl von Fachleuten und Sachverständigen auseinandergesetzt hätte und ohne die Regionen in die politische Diskussion und parlamentarische Debatte über den Gesetzentwurf in irgend einer Weise einzubeziehen.

Das neue Drogengesetz setzt der bisher von den Regionen, angefan-

gen vom Volksbegehren im Jahr 1993, aber auch seitens der meisten europäischen Staaten verfolgten Politik ein jähes Ende:

- Es stellt die "leichten" Drogen den "harten" Drogen gleich;
- es erhöht die Haftstrafen drastisch;
- es führt den mutmaßlichen Drogenhandel ein und ahndet mit Gefängnis von sechs bis zwanzig Jahren jeglichen Besitz von Drogen, der über eine im Vorhinein festgelegte Menge hinausgeht;
- es stellt einen Zusammenhang zwischen Verurteilung und Behandlung her, da als Ersatz für die Strafe die Teilnahme an therapeutischen Rehabilitationsprogrammen vorgesehen ist;
- was die therapeutischen Rehabilitationsprogramme betrifft, so werden die öffentlichen Dienste den privaten Strukturen gleichgestellt. Mit der Absicht, jene, die illegale psychoaktive Substanzen konsumieren, zu bestrafen, steht das Fini-Giovanardi-Gesetz de facto im Widerspruch zu jener Drogenpolitik, welche die Landesregierung bisher verfolgt hat und die auf der wissenschaftlichen Evidenz beruht und die Achtung vor der Person in den Mittelpunkt rückt.

Mit der Verabschiedung der Leitlinien und mit dem Landesgesetzentwurf Nr. 89/06 wollte die Landesregierung die Maßnahmen im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen regeln, indem sie die Grundkonzepte festgelegt und sich an die von der Europäischen Union empfohlene Politik der "vier Grundpfeiler" gehalten hat, nämlich Prävention, Rehabilitation, Verminderung von Risiken und Schäden, Herabsetzung des Angebots von psychoaktiven Substanzen.

Die Autonome Provinz Bozen hat bis heute ein starkes soziales, pädagogisches und gesundheitsbewusstes Engagement an den Tag gelegt. Sie hat anerkannt, dass eine Politik in Sachen Drogen und Abhängigkeitserkrankungen objektiv und ausgewogen sein und viel mehr bieten muss, als nur Verbote: indem sie nämlich den Menschen und insbesondere den jungen Menschen die Möglichkeit gibt, sich auf nicht problematische Weise zu entwickeln und sich dabei der Verantwortung für die eigene Gesundheit bewusst zu sein.

DER SÜDTIROLER LANDTAG

fordert daher

die Südtiroler Vertreter im italienischen Parlament auf, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, damit das oben genannte Fini-Giovanardi-Gesetz abgeändert wird.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Presidente, stavo scrivendo un emendamento concordato con l'assessore Theiner per la parte deliberativa. Es tut mir leid, wir hatten aber erst jetzt Gelegenheit darüber zu reden. Ich kann mich jetzt kurz fassen, weil ich anschließend um eine Unterbrechung von drei Minuten ersuchen muss, um den beschließenden Teil korrekt formulieren zu können.

Was möchte dieser Antrag? Der Antrag geht davon aus, dass im Römischen Parlament im Februar 2006 ein Gesetz unter dem Namen 'Fini-Giovanardi-Gesetz Nr. 49' verabschiedet wurde, da das Drogengesetz novelliert hat. Diese Neuformulierung

des Drogengesetzes in Italien entspricht absolut nicht jenen Richtlinien, die wir in Südtirol

PRESIDENTE: Scusi, consigliera Kury se La interrompo, ma forse converrebbe se Lei presentasse l'emendamento, così potrà intervenire direttamente sul testo modificato. Nel frattempo possiamo sospendere la seduta per qualche minuto.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Va bene, Grazie!

PRESIDENTE: Sospenda la seduta per qualche minuto.

ORE 10.20 UHR

ORE 10.44 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Do lettura dell'emendamento all'ordine del giorno n. 1, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss: "La parte impegnativa è così sostituita: 'a intraprendere tutte le necessarie iniziative, affinché la sopra citata legge Fini-Giovanardi venga modificata prevedendo che si ispiri, come la legge provinciale, alla politica dei 'Quattro pilastri' suggerita dall'Unione Europea, ossia prevenzione, cure a riabilitazione, riduzione dei rischi e dei danni, riduzione dell'offerta delle sostanze psicoattive.'"

"Der beschließende Teil wird wie folgt ersetzt: 'alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, damit das oben genannte Fini-Giovanardi-Gesetz so abgeändert wird, dass es so wie das Landesgesetz sich an die von der Europäischen Union empfohlene Politik der 'vier Grundpfeiler' Prävention, Rehabilitation, Verminderung von Risiken und Schäden und Herabsetzung des Angebots von psychoaktiven Substanzen orientiert.'"

La parola alla consigliera Kury.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich bedanke mich beim Herrn Präsidenten für die Unterbrechung. In der Zwischenzeit haben wir mit dem Landesrat einen Änderungsantrag vereinbart; ich bedanke mich für seine Bereitschaft.

Kurz zur Erklärung: Wir haben gestern hier im Landtag alle den Zugang des Landes Südtirol zur Problematik der Abhängigkeit für gut empfunden, nämlich, dass dieses Problem ein weites Feld ist und dass es vor allem auf Prävention zu setzen gilt. Die nationale Politik, vor allem das letzte Gesetz, welches im Februar 2006 in Rom verabschiedet wurde, hat andere Schwerpunkte. Es hat den Strafvollzug im Vordergrund und der macht zunehmend Probleme, auch für unsere Abhängigkeitstherapien, und deshalb denken wir, dass es ein gutes politisches Signal wäre, wenn wir unsere

römischen Abgeordneten auffordern würden, so schnell wie möglich das Gesetz in die Richtung abzuändern, die von der Europäischen Union vorgesehen und auch in unserem Gesetz rezipiert wird, nämlich die sogenannten *Vier Säulen*, von denen gestern schon die Rede war und die ich deshalb heute nicht wiederholen muss, und wo vor allem Prävention, Rehabilitation und Schadensverminderung im Vordergrund steht.

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

DRⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Frau Präsidentin. Auf jeden Fall ist dieser Text zumindest klarer als der vorhergehende beschließende Teil, wo nur von einer Abänderung die Rede war. Es hat viel Kritik an diesem mittlerweile in Kraft getretenen Gesetz gegeben, weil es auch wirklich drakonischen Strafen vorsieht. Wie ich gestern schon angemerkt habe, habe ich noch immer nicht die wissenschaftlichen Erkenntnisse begriffen, die dahinter stecken oder dahinter gesteckt haben, um ein solches Gesetz zu erlassen, denn man hat sicher dahingehend Überlegungen angestellt, dass man der Drogenmissbrauchproblematik mit einem solchen eher rigorosen Gesetz Herr werden könnte. Ob das so war, ob man sich wissenschaftliche Überlegungen zu Grunde gelegt hat oder ob das nur aus ideologischen Gründen so geregelt wurde, weiß ich nicht.

Die andere Frage ist, ob wir jetzt wirklich sagen sollen, dass das staatliche Gesetz falsch sei, weil es Strafen auferlegt und dass man es deshalb ändern und alles speziell auf die Prävention setzen müsse. Die Rede ist hier auch von Rehabilitation und von den *Vier Säulen* im Rahmen der Europäischen Richtlinien. Ich denke schon, dass es einen Mix aus einem klaren gesetzlichen Verbot des Drogenmissbrauchs und der Prävention geben sollte. Aber ohne Abschreckung durch Verbote, durch eine klare gesetzliche Regelung wird das nicht gehen. Die totale Liberalisierung wird hier nicht gefordert, das gebe ich zu, aber hier einen Beschluss zu fassen, der besagt, dass der Staat seine Gesetzgebung dahingehend abändern müsse, dass nur mehr auf Prävention und Rehabilitation gesetzt wird, bin ich nicht dafür. Ich denke schon, dass im Drogenmissbrauchsbereich Verbote sinnvoll sind.

Ich bin auch nicht unbedingt dafür, den Besitz und Konsum leichter Drogen mit drakonischen Strafen und Strafmaßnahmen zu belegen, weil das weder eine abschreckende Wirkung hat, noch sonst irgendetwas bewirkt.

Man hat festgestellt - ich habe mir das auch nachgelesen -, dass es in Ländern, wo man versucht hat, mit einer wirklich harten Strafgesetzgebung dem gesamten Drogenproblem Herr zu werden, kurz nach Inkrafttreten der Gesetze eine bestimmte Kurve nach unten gab, d.h. es hat schon irgendwo einiges bewirkt, weil sich natürlich jene, die Drogen konsumiert und verkauft haben, gedacht haben, dass sie sich jetzt so-

zusagen besser verstecken müssten, oder weil es für den einen oder anderen eine abschreckende Wirkung hatte. Aber bereits nach einiger Zeit hat sich das wieder eingependelt. Natürlich, denn nach Inkrafttreten eines neuen Gesetzes werden jene, die bereits das vorherige umgangen haben, immer nach Möglichkeiten suchen, auch dieses wieder zu umgehen. Sagen wir, bei den "ganz leichten" Drogen hat man wahrscheinlich schon ein bisschen über die Stränge geschlagen, aber - um es noch einmal zu sagen - ich bin nicht dafür, dass man jetzt die Verbote sozusagen völlig außer Acht lässt, auch Strafmaßnahmen seitens einer staatlichen Gesetzgebung völlig außer Acht lässt, sondern dass ein Mix aus Verboten, Strafen, Bestrafung und gleichzeitig Prävention zur Anwendung kommt.

Ich werde diesem Beschlussantrag nicht zustimmen, aber auch nicht dagegen sein, weil ich schon der Meinung bin, dass man in der staatlichen Gesetzgebung die Prävention und Rehabilitation mehr berücksichtigen sollte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Präsidentin. Wir hätten mit Entschiedenheit gegen den zuerst vorgelegten Beschlussantrag gestimmt, jetzt gibt es eine Abänderung dazu und wir werden uns deshalb der Stimme enthalten. Ich möchte das aber auch begründen.

Es verwundert mich ein bisschen, dass man hier die Südtiroler Vertreter im italienischen Parlament aufruft, tätig zu werden, wo wir doch wissen, dass der überaus große Teil der Südtiroler Vertreter in Rom einem Bündnis angehört, das Prodi unterstützt, und wir auch wissen, dass Prodi die Änderung des Drogengesetzes in seinem Programm enthalten hat. Das ist also eine Sache, die schon läuft. Da trägt man Eulen nach Athen. Inhaltlich teile ich das persönlich nicht. Vielleicht kann das Fini-Giovanardi-Gesetz ein bisschen einseitig sein, aber ich bin nicht gegen die Einführung von harten Strafen. Insgesamt ist in diesem Gesetz nicht alles falsch, natürlich gibt es auch in diesem Bereich zwei unterschiedliche Philosophien in der Politik. Die einen gehen nur auf Repression, und die anderen bevorzugen die weiche Tour. Es wird hier sicherlich auch wissenschaftliche Erkenntnisse brauchen, und die sollten zugrunde gelegt werden, um das Problem zu lösen. Das ist mir vollkommen klar und dagegen habe ich nichts. Auch dass man hier das *Vier Säulen Projekt* der Europäischen Union berücksichtigt, ist für mich in Ordnung, aber etwas muss man schon dazu tun. Warum gibt es Strafen bei Missbrauch von Alkohol? Da sind sie uns nicht hoch genug. Über Strafen zum Drogenmissbrauch hingegen regt man sich wahnsinnig auf. Natürlich sieht das Fini-Giovanardi-Gesetz teilweise sehr harte Strafen vor und ich sage noch einmal, die kleinen Konsumenten brauchen wahrscheinlich eher Heilung und Therapie, aber bei Dealern können die Strafen nicht hoch genug sein!

Wie gesagt, die neue Regierung wird dieses Gesetz ändern, das hat sie angekündigt, wir wissen allerdings nicht, in welcher Form. Wenn ich einer Sache zustimmen soll, möchte ich aber auch wissen, für was genau ich stimme. Nur eine Änderung einzufordern, ist mir zu wenig. Auch zu sagen, man solle das Gesetz im Sinne dieser

Vier-Säulen-Politik ändern, ist mir zu wenig. Da möchte ich schon genauere Inhalte dazu kennen. Ein Gesetz nur abzuändern, weil die darin enthaltenen Strafen zu hart sind, und die Liberalisierung der sogenannten weichen Drogen einzufordern, finde ich nicht für richtig. Aus diesem Grund enthalten wir uns hier der Stimme.

MINNITI (AN): Alleanza Nazionale ovviamente non voterà a favore di questo ordine del giorno. Diciamo “ovviamente” non perché sia stato presentato da una forza politica che la pensa diametralmente opposta a noi per quanto riguarda la repressione, ma anche la salvaguardia, la tutela dei giovani e comunque delle famiglie che sono colpite da un fenomeno quale quello che può essere collegato alla diffusione e all’uso e abuso della droga. Il nostro è un partito che non ha mai fatto differenza fra quelle che vengono considerate droghe leggere e droghe pesanti. La droga è droga, e nel momento stesso in cui c’è una sostanza che altera il comportamento fisico-psichico di ogni singola persona, quella è una sostanza che deve essere limitata o impedita nell’uso. La legge Fini-Giovanardi va in questa direzione, e noi siamo convinti che questa sia una delle leggi migliori che sia stata fatta dal Governo di centrodestra, proprio per prevenire ma anche per tutelare le famiglie che sono i soggetti, unitamente agli stessi ragazzi, che più vengono colpiti dalla tragedia dell’uso e dell’abuso della droga. Siamo preoccupati quando vediamo che un nuovo Governo di centrosinistra tende comunque a ribaltare i termini di quei contenuti.

Ma siamo contrari a questo ordine del giorno anche per un altro aspetto molto fondante, che viene dettato proprio dalla nuova parte impegnativa. Quando i colleghi verdi dicono di ispirarsi alla politica dei quattro pilastri, dicono una banalità, perché la legge Fini-Giovanardi è stata condivisa già dalla Comunità Europea che ha riconosciuto come la legge si ispiri alla politica dei quattro pilastri. Dovreste ragionare sui termini e soprattutto sulle effettive enunciazioni che sono già pervenute dalla Comunità Europea.

PRÄSIDENTIN: Wenn es dazu keine weiteren Wortmeldungen gibt, erteile ich das Wort dem Landesrat Theiner.

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Uns geht es jetzt nicht darum, dass wir hier einzelne Aspekte herauspicken. Ich bin auch der Meinung - wie ich aus den meisten Wortmeldungen entnommen habe -, dass es ohne Sanktionen überhaupt nicht geht. Dieser Aspekt wird in diesem Beschlussantrag auch nicht angesprochen. Es geht darum, dass sich das Staatsgesetz genau wie der hier zu behandelnde Gesetzentwurf an von dieser der Europäischen Union angegebenen Vier Säulen orientieren sollte, und ich glaube, dass wir dagegen keine Einwände haben sollten. Natürlich teile ich auch die Meinung, dass das jetzt nicht die Welt verändern werde. Es ist noch nicht spezifiziert, welche Inhalte konkret angesprochen werden. Si-

cher ist, dass wir nichts dagegen haben können, wenn man sagt, dass sich das Staatsgesetz, genauso wie das Landesgesetz, an diese *Vier Säulen* orientieren solle.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen nun über den abgeänderten Beschlussantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss ab: mit 3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen nun über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 1

Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetz regelt durch ein System von Diensten die Maßnahmen bezüglich des Konsums von illegalen psychoaktiven Substanzen, Alkohol, Tabak und psychotropen Medikamenten sowie das Glücksspiel.

Art. 1

Ambito di applicazione

1. La presente legge disciplina gli interventi relativi al consumo di sostanze psicoattive illegali, alcol, tabacco e farmaci psicotropi nonché il gioco d'azzardo, attraverso un sistema di servizi.

Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über Artikel 1 ab: einstimmig genehmigt.

Art. 2

System von Diensten

1. Das System von Diensten besteht aus:

- a) den spezialisierten Gesundheitsdiensten für Abhängigkeitserkrankungen (D.f.A.),
- b) den Ärzten der Allgemeinmedizin, den Gesundheitssprengeln, den Krankenhauseinrichtungen, den stationären Einrichtungen und den territorialen Diensten des Landesgesundheitsdienstes,
- c) den stationären und teilstationären Therapieeinrichtungen,
- d) den Diensten der Sozialsprengel,
- e) den spezialisierten stationären und teilstationären Sozialdiensten,
- f) den Landesabteilungen Örtliche Körperschaften, Deutsche Kultur und Familie, Italienische Kultur, Deutsches Schulamt, Italienisches Schulamt, italienische Berufsbildung, deutsche und ladinische Berufsbildung, Land-, Forst- und Hauswirtschaftliche Berufsbildung, Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt, Arbeit, Gesundheitswesen, Sozialwesen, Handwerk, Industrie und Handel sowie Tourismus und Mobilität,
- g) den privaten akkreditierten Organisationen.

2. Das System von Diensten hat im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten die Aufgabe, dem Phänomen der verschiedenen Formen von Abhängigkeiten vorzubeugen und diesem entgegenzuwirken, die

Behandlung und Rehabilitation zu unterstützen, eine Gesundheitskultur und eine Kultur des Verantwortungsbewusstseins zu fördern und die soziale Ausgrenzung einzuschränken.

3. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Diensten werden durch Einvernehmensprotokolle geregelt.

4. Die Krankenhausabteilungen und stationären Einrichtungen des Landesgesundheitsdienstes garantieren die für die Behandlungen zur Entwöhnung von Opiaten, Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen notwendigen Bettenkapazitäten.

Art. 2

Sistema dei servizi

1. Il sistema dei servizi è composto da:

- a) i servizi sanitari specialistici per le dipendenze (Ser.D.);*
- b) i medici di medicina generale, i distretti sanitari, i presidi ospedalieri, le strutture di degenza ed i servizi territoriali del servizio sanitario provinciale;*
- c) le strutture terapeutiche residenziali e semiresidenziali;*
- d) i servizi sociali distrettuali;*
- e) i servizi sociali residenziali e semiresidenziali specialistici;*
- f) le ripartizioni provinciali Enti Locali, Cultura tedesca e famiglia, Cultura italiana, Intendenza scolastica tedesca, Intendenza scolastica italiana, Formazione professionale italiana, Formazione professionale tedesca e ladina, Formazione professionale agricola, forestale e di economia domestica, Cultura e Intendenza scolastica ladina, Lavoro, Sanità, Politiche sociali, Artigianato, Industria e Commercio nonché Turismo e Mobilità;*
- g) le organizzazioni private accreditate.*

2. Il sistema dei servizi, nell'ambito delle singole competenze, ha il compito di prevenire e contrastare il fenomeno delle diverse forme di dipendenza, favorire il trattamento e la riabilitazione, promuovere una cultura della salute e delle scelte responsabili e contenere i processi di emarginazione sociale.

3. I rapporti fra i singoli servizi sono regolati da protocolli di intesa.

4. I reparti ospedalieri e le strutture di degenza del servizio sanitario provinciale garantiscono i posti letto necessari per i trattamenti di dissuefazione da oppiacei, da alcol e da altre sostanze psicoattive.

Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über Artikel 2 ab: mit 2 Enthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 3

Maßnahmen

1. Die Maßnahmen bezüglich des Konsums von illegalen psychoaktiven Substanzen, Alkohol, Tabak und psychotropen Medikamenten sowie des Glücksspiels umfassen:

- a) die universale und selektive Prävention,*
- b) die gesundheitsbezogene Behandlung und Rehabilitation sowie die soziale Rehabilitation,*
- c) die Verminderung von Risiken und Schäden.*

2. Mit Beschluss der Landesregierung, welcher im Amtsblatt der Region kundzumachen ist, werden die Kriterien und die Modalitäten zur Durchführung der Maßnahmen seitens der einzelnen Dienste festgelegt.

Art. 3

Interventi

1. Gli interventi relativi al consumo di sostanze psicoattive illegali, alcol, tabacco, e farmaci psicotropi nonché quelli relativi al gioco d'azzardo sono:

- a) la prevenzione universale e selettiva;*
- b) il trattamento e la riabilitazione sanitaria nonché la riabilitazione sociale;*
- c) la riduzione dei rischi e dei danni.*

2. Con deliberazione della Giunta provinciale, da pubblicarsi nel Bollettino Ufficiale della Regione, sono definiti i criteri e le modalità degli interventi dei singoli servizi.

Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zu unserer Tagesordnung, über die vorhin diskutiert wurde, möchte ich noch etwas sagen. Hier sind die drei Maßnahmen aufgelistet, nach denen sich die Landespolitik orientieren will, die auch den vier von der Europäischen Union angegebenen Säulen entsprechen und die vor allem den Leitlinien der Suchtpolitik in Südtirol entsprechen. Wir finden diese gut. Trotzdem möchte ich noch klar stellen, dass selbstverständlich das illegale Handeln in Zusammenhang mit Drogen weiterhin bestraft wird; das steht absolut außer Diskussion. Allerdings steht das in einem anderen Gesetz geschrieben, in einem nationalen Gesetz, und wir sagen, dass beim Umgang mit Abhängigen - ich meine jetzt nicht Dealer - die Haftstrafe als letzte Maßnahme ins Auge gefasst werden soll. Eine Haftstrafe bietet wenig Möglichkeit zur Rehabilitation. Ich gehe immer noch davon aus, dass es das Sinnvollste ist, Menschen wieder in die Gesellschaft zurückzuführen.

Eine Vermischung zwischen Strafvollzug und Therapie, wie es im Staatsgesetz angestrebt wird, ist abzulehnen! Eine Therapie fällt nur dann auf fruchtbaren Boden, wenn sie freiwillig ist, wenn die betroffene Person im Mittelpunkt ist und wenn sich diese dazu entschlossen hat, sich auch therapieren zu lassen. Deshalb ist eine Zwangstherapie oder eine Therapie anstelle einer anderen Strafe nicht sehr sinnvoll. Eine klare Trennung zwischen diesen beiden Maßnahmen scheint uns sinnvoll zu sein.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen nun über Artikel 3 ab: mit 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 4

Lenken von Kraftfahrzeugen

1. Die Dienste laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstaben a), b) und g) und das Amt für Führerscheine führen die Präventionsmaßnahmen und die gesundheitlichen Behandlungen jener Personen durch, die wegen Lenkens von Kraftfahrzeugen in einem durch psychoaktive Substanzen veränderten Zustand gemeldet wurden.

Art. 4

Guida di auto- e motoveicoli

1. I servizi di cui all'articolo 2, comma 1, lettere a), b) e g), e l'ufficio patenti attuano gli interventi di prevenzione e i trattamenti sanitari per quanto concerne le persone segnalate per guida di auto- e motoveicoli in stato di coscienza alterata da sostanze psicoattive.

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Frau Präsidentin. Herr Landesrat, hier steht, dass die Dienste laut den Buchstaben a), b) und g) - das werden laut Buchstabe a) die spezialisierten Gesundheitsdienste, laut Buchstabe b) die Ärzte der Gemeinmedizin, Krankenhauseinrichtungen und laut Buchstabe g), nehme ich an, die privaten akkreditierten Organisationen sein - und das Amt für Führerscheine die Präventionsmaßnahmen durchführen sollen. Meine Frage an Sie: Welche Präventionsmaßnahmen sind hier gemeint und in welchem Sinne kann das Amt für Führerscheine tätig werden?

MAIR (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Präsidentin. Eigentlich wollte ich dieselbe Frage wie Kollege Pöder stellen. Trotzdem, Herr Landesrat, Sie erinnern sich sicher, dass wir einmal den Vorschlag gemacht haben, dass in der Peripherie auch private Ärzte die CDT-Tests machen können sollten, damit die Leute nicht eigens nach Bozen fahren müssen. Ist das beispielsweise auch geplant?

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Herr Pöder, um Ihre Frage zu beantworten, wer die privaten akkreditierten Organisationen sind, kann ich Ihnen sagen, dass damit HANDS gemeint ist. In diesem Zusammenhang werden auch die entsprechenden Präventionsmaßnahmen klar, die diese Dienste als institutionelle Aufgabe innehaben.

MAIR (Die Freiheitlichen): Soll ich meine Frage kurz wiederholen?

PRÄSIDENTIN: Nein, vielleicht anschließend, der Landesrat hat seine Erklärung jetzt bereits gegeben. Wir stimmen über Artikel 4 ab: mit 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 5

Unterricht und Ausbildung des Personals der Dienste

1. Das Land fördert ab dem Schuljahr 2007-2008 die Einführung von besonderen Themenbereichen betreffend die Formen von Abhängigkeiten in den Studienplänen für Sozial- und Gesundheitsberufe der Landesfachschulen und Landesfachhochschulen und der Universität und organisiert Bildungsveranstaltungen für das Personal der öffentlichen Sozial- und Gesundheitsdienste und der akkreditierten privaten Organisationen.

Art. 5

Istruzione e formazione del personale dei servizi

1. La Provincia, a partire dall'anno scolastico 2007-2008, promuove l'introduzione di tematiche specifiche inerenti le forme di dipendenza nei piani di studio per le professioni sociali e sanitarie delle scuole provinciali e dell'università e realizza gli interventi formativi per il personale dei servizi sanitari e sociali pubblici e delle organizzazioni private accreditate.

Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über Artikel 5 ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 6

Bestimmungen im Bereich Alkohol

1. Verboten ist die Verabreichung und der Verkauf von alkoholischen Getränken an Minderjährige unter 16 Jahren und an Personen, die offensichtlich betrunken sind, in Bars, Pubs, Kiosken, Diskotheken, Nachtlokalen, Clubs, Restaurants, Geschäften, Supermärkten und ähnlichen Betrieben und auf jeden Fall in allen Handelsbetrieben sowie anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Freizeitveranstaltungen, Konzerten, Volks-, Wiesen- und anderen Festen, Sportveranstaltungen, Messen und Märkten und auf jeden Fall an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

2. Die in Selbstbedienungsgeschäften verkauften alkoholischen Getränke müssen getrennt von den nicht alkoholischen Getränken feilgeboten werden. In den Handelsbetrieben müssen Hinweise auf das Verbot der Verabreichung und des Verkaufs von alkoholischen Getränken an Minderjährige unter 16 Jahren ausgehängt werden.

3. Die Leiter der Betriebe und die Organisatoren der Veranstaltungen laut Absatz 1 müssen gewährleisten, dass mindestens zwei Arten von kalten, nicht alkoholischen Getränken zur Verabreichung oder zum Verkauf als Alternative zur Verfügung stehen; diese sind zu einem geringeren Preis als jenem des günstigsten alkoholischen Getränks anzubieten. Davon ausgenommen sind Weinverkostungen und Bauernmärkte.

4. Die Werbung für alkoholische Getränke ist verboten:

a) im Rahmen von spezifisch an Minderjährige gerichteten Sendungen und in den fünfzehn Minuten vor und nach der Ausstrahlung der genannten Sendungen,

b) wenn sie therapeutische Wirkungen oder Indikationen zuerkennt, welche nicht ausdrücklich vom Gesundheitsministerium anerkannt wurden,

c) wenn sie Minderjährige beim Konsum von Alkohol zeigt.

d) (gestrichen)

5. Zwischen 16.00 und 19.00 Uhr ist die Radio- und Fernsehwerbung für alkoholische Getränke verboten.

6. Jegliche Form von Werbung für alkoholische Getränke ist verboten, sofern sie

a) in an Minderjährige gerichteten Tageszeitungen und Zeitschriften erscheint,

b) in Kinosälen anlässlich der Vorführung von an Minderjährige gerichteten Filmen erfolgt.

7. Bei Veranstaltungen, die an Jugendliche unter 18 Jahren gerichtet sind und an Orten stattfinden, die ausschließlich oder überwiegend von denselben besucht werden, ist die Werbung für alkoholische Getränke verboten. Falls die in erster Linie an Jugendliche unter 18 Jahren gerichteten Veranstaltungen an Orten oder in Strukturen stattfinden, welche auch für andere Veranstaltungen, die an ein erwachsenes Publikum gerichtet sind, genutzt werden, so muss das dort dauerhaft angebrachte Werbematerial nicht entfernt werden.

8. Die Gemeinden der Provinz Bozen können mit eigener Verordnung einschränkende Maßnahmen für die Ausstellung folgender Ermächtigungen erlassen:

a) betreffend die dauerhafte oder zeitweilige Werbung für alkoholische Getränke in sämtlichen Einrichtungen, in Sportanlagen und bei sämtlichen Veranstaltungen,

b) betreffend Aktionen zur zeitlich begrenzten Preissenkungen der alkoholischen Getränke gegenüber den offiziellen Preislisten

c) betreffend Aktionen zur Absatzförderung an allen öffentlichen Orten und bei den Veranstaltungen laut Absatz 1.

9. Der Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 wird mit einer Geldbuße laut Artikel 54 Absatz 3 und 55 Absatz 3 des Landesgesetzes 14. Dezember 1988 Nr. 58, geahndet.

10. Der Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 4, 5, 6 und 7 und die Nichteinholung oder Nichtbeachtung der Ermächtigungen laut Absatz 8 werden mit einer Geldbuße von 500,00 Euro bis 1.500,00 Euro geahndet. Für jede weitere Übertretung wird die Geldbuße verdoppelt.

11. Die Verbote gemäß Absatz 4 Buchstabe a), Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a) finden lediglich auf die lokalen Radio- und Fernsehsender bzw. auf die lokale Presse Anwendung. Die Verbote gemäß Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 5 finden auf die von lokalen Radio- und Fernsehsendern ausgestrahlten ausländischen Sendungen und Werbungen keine Anwendung.

Art. 6

Disposizioni in materia di alcol

1. È vietata la somministrazione e la vendita di bevande alcoliche ai minori di 16 anni e a coloro che si trovino in stato di manifesta ubriachezza presso bar, pubs, chioschi, discoteche, locali notturni, clubs, ristoranti, negozi, supermercati ed esercizi similari e comunque in tutti

gli esercizi commerciali nonché in occasione di pubbliche manifestazioni, anche ricreative, concerti, feste popolari, campestri ed altre feste, manifestazioni sportive, fiere e mercati, e comunque in tutti i luoghi aperti al pubblico.

2. Le bevande alcoliche vendute negli esercizi organizzati con il sistema di vendita del libero servizio devono essere collocate separatamente rispetto alle bevande non alcoliche. Negli esercizi commerciali devono essere esposti avvisi di divieto di somministrazione e vendita di bevande alcoliche ai minori di 16 anni.

3. I gestori degli esercizi e gli organizzatori degli eventi di cui al comma 1 devono garantire la disponibilità per la somministrazione o vendita di almeno due tipi di bevande fredde alternative non alcoliche a prezzo inferiore alla bevanda alcolica più economica. Fanno eccezione le degustazioni enologiche e i mercati degli agricoltori.

4. È vietata la pubblicità di bevande alcoliche:

a) trasmessa all'interno di programmi rivolti in modo specifico ai minori e nei quindici minuti precedenti e successivi alla trasmissione degli stessi;

b) che attribuisca efficacia o indicazioni terapeutiche che non sono espressamente riconosciute dal Ministero della salute;

c) che rappresenti minori intenti al consumo di alcol.

d) (soppressa)

5. È vietata la pubblicità radiotelevisiva di bevande alcoliche nella fascia oraria dalle 16.00 alle 19.00.

6. È vietata in qualsiasi forma la pubblicità di bevande alcoliche:

a) sulla stampa giornaliera e periodica destinata ai minori;

b) nelle sale cinematografiche in occasione della proiezione di film destinati alla visione dei minori.

7. È vietata la pubblicità di bevande alcoliche in occasione di manifestazioni indirizzate ai minori di 18 anni ed in luoghi che vengono esclusivamente o prevalentemente frequentati dagli stessi. Qualora le manifestazioni indirizzate a minori di 18 anni si svolgano in luoghi o strutture utilizzate anche per manifestazioni destinate ad un pubblico adulto, il materiale pubblicitario ivi installato durevolmente non deve essere rimosso.

8. I comuni della provincia di Bolzano possono adottare con proprio regolamento misure restrittive per il rilascio delle autorizzazioni relative a:

a) pubblicità delle bevande alcoliche, stabile o temporanea, in tutte le strutture, negli impianti sportivi e in tutte le manifestazioni;

b) iniziative di riduzione temporanea dei prezzi delle bevande alcoliche rispetto alle tabelle ufficiali;

c) iniziative promozionali in tutti i luoghi pubblici e nelle manifestazioni di cui al comma 1.

9. La violazione delle disposizioni di cui ai commi 1, 2 e 3 è punita con la sanzione amministrativa pecuniaria di cui agli articoli 54, comma 3, e 55, comma 3, della legge provinciale 14 dicembre 1988 n. 58.

10. La violazione delle disposizioni di cui ai commi 4, 5, 6 e 7e la mancata richiesta o l'inosservanza delle autorizzazioni di cui al comma 8 sono punite con la sanzione amministrativa pecuniaria da 500,00 euro a 1.500,00 euro. La sanzione è raddoppiata per ogni ulteriore trasgressione.

11. I divieti di cui al comma 4, lettera a), al comma 5 e al comma 6, lettera a), si applicano solo alle emittenti radiotelevisive locali, rispettivamente alla stampa locale. I divieti di cui al comma 4, lettera a), e al comma 5 non si applicano a programmi e pubblicità esteri trasmessi dalle emittenti radiotelevisive locali.

Änderungsantrag Nr. 1 zu Absatz 3, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: "Im 3. Absatz des Artikels 6 wird der letzte Satz: 'Davon ausgenommen sind Weinverkostungen und Bauernmärkte' gestrichen."

Emendamento n. 1 al comma 3, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss: "Al comma 3 dell'articolo 6 è soppressa l'ultima proposizione. 'Fanno eccezione le degustazioni enologiche e i mercati degli agricoltori'."

Änderungsantrag Nr. 2 zu Absatz 5, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: "Im 5. Absatz des Artikels 6 wird die Zeitangabe '16,00 und 19,00 Uhr' mit '13,00 und 22,00 Uhr' ersetzt."

Emendamento n. 2 al comma 5, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss: "Al comma 5 dell'articolo 6 l'indicazione temporale 'dalle 16.00 alle 19' è sostituita con 'dalle 13.00 alle 22.00'."

Änderungsantrag Nr. 3 zu Absatz 7, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: "Im 7. Absatz des Artikels 6 wird der 2. Satz: 'Falls die in erster Linie an Jugendliche unter 18 Jahren gerichteten Veranstaltungen an Orten oder in Strukturen stattfinden, welche auch für andere Veranstaltungen, die an ein erwachsenes Publikum gerichtet sind, genutzt werden, so muss die dort dauerhaft angebrachte Werbung nicht entfernt werden' gestrichen."

Emendamento n. 3 al comma 7, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss: "Al comma 7 dell'articolo 6 è soppressa la seconda proposizione: 'Qualora le manifestazioni indirizzate a minori di 18 anni si svolgano in luoghi o strutture utilizzate anche per manifestazioni destinate a un pubblico adulto, il materiale pubblicitario ivi installato durevolmente non deve essere rimosso'."

Änderungsantrag Nr. 4 zu Absatz 8, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: "Der 8. Absatz des Artikels 6 wird folgendermaßen ersetzt: '8. Zeitlich begrenzte Preissenkungen für alkoholische Getränke sind grundsätzlich verboten. Die Gemeinden der Provinz Bozen können mit eigener Verordnung folgende Maßnahmen für die Ausstellung von Ermächtigungen erlassen:

a) einschränkende Maßnahmen betreffend die dauerhafte oder zeitweilige Werbung für alkoholische Getränke in sämtlichen Einrichtungen, in Sportanlagen und bei sämtlichen Veranstaltungen,

b) zeitlich begrenzte Maßnahmen für Preissenkungen gegenüber den offiziellen Preislisten für nicht alkoholische Getränke,

c) einschränkende Maßnahmen betreffend Aktionen zur Absatzförderung an allen öffentlichen Orten und bei den Veranstaltungen laut Absatz 1."

Emendamento n. 4 al comma 8, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss: "Il comma 8 dell'articolo 6 è così sostituito: '8. Sono sostanzialmente vietate le riduzioni temporanee dei prezzi delle bevande alcoliche. I comuni della provincia di Bolzano possono adottare con proprio regolamento le seguenti misure per il rilascio di autorizzazioni:

- a) misure restrittive concernenti la pubblicità delle bevande alcoliche, stabile o temporanea, in tutte le strutture, negli impianti sportivi e in tutte le manifestazioni,
- b) misure temporanee per la riduzione dei prezzi delle bevande non alcoliche rispetto alle tabelle ufficiali,
- c) misure restrittive concernenti iniziative promozionali in tutti i luoghi pubblici e alle manifestazioni di cui al comma 1."

Änderungsantrag Nr. 5 zu Absatz 11, eingebracht vom Landesrat Theiner: "Der zweite Satz des Artikels 6 Absatz 11 des Landesgesetzentwurfes Nr. 89/06 erhält folgende Fassung: 'Die Verbote gemäß Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 5 finden auf die von lokalen Radio- und Fernsehsendern ausgestrahlten ausländischen Sendungen keine Anwendung.'"

Emendamento n. 5 al comma 11, presentato dall'assessore Theiner: "Il secondo periodo del comma 11 dell'articolo 6 del disegno di legge n. 89/06 è così sostituito: 'I divieti di cui al comma 4, lettera a), e al comma 5 non si applicano a programmi esteri trasmessi dalle emittenti radiotelevisive locali.'"

Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Im Artikel 6 geht es spezifisch um den Bereich Alkohol und um konkrete Maßnahmen, um die Abhängigkeit von Alkohol einzuschränken. Rechtlich ist das der heikelste Bereich und der Ansatz; über den Jugendschutz Werbung für den Alkohol beschränken zu können bzw. zusätzliche zwei preisgünstigere Getränke vorschreiben zu können, wenn Alkohol ausgeschenkt wird, ist sicher richtig. Der Absatz 3, in dem steht, dass man zwei nicht alkoholische Getränke billiger anbieten muss, als das billigste Getränk, ist inhaltlich sehr gut.

Unsere Änderungsanträge beschäftigen sich zum Großteil mit den Fragen der Ausnahmen. Der vorher gelobte Passus, dass jeweils zwei preisgünstigere nicht alkoholische Getränke angeboten werden müssen, gilt nicht für Weinverkostungen und Bauernmärkte. Wir haben bereits gestern gesagt, dass wir diese Ausnahme in Bezug auf Bauernmärkte nicht verstehen. Wenn auf Bauernmärkten Wein angeboten wird, wird es dort doch auch, wie bei anderen Veranstaltungen, die Möglichkeit geben, Wasser, das nicht alkoholisch und billiger ist, oder auch einen selbst hergestellten Apfelsaft anzubieten. Das Wort Bauernmarkt heißt doch nicht, dass ein Bauer ausschließlich Wein produzieren muss. Wir haben in Südtirol inzwischen auch eine ausgeprägte Bee-

renansetzkultur, und deshalb wird ein Bauer beim Bauernmarkt doch auch einen selbst zubereiteten Beerensaft anbieten können! Das wäre unser Wunsch.

Schwieriger zu erklären ist der Wunsch, dass wir das auch bei Weinverkostungen vorsehen wollen, weil Weinverkostungen ja sehr in sind. Da aber Weinverkoster oft in Begleitung von Minderjährigen, Frauen oder Personen sind, die keinen Alkohol trinken, wäre es ganz angenehm, wenn diese dann nicht gezwungen wären, auf jegliches Getränk zu verzichten, sondern auf ein anderes nicht alkoholisches Getränk zurückgreifen könnten. Das zu unserem Änderungsantrag Nr. 1.

Zum Änderungsantrag Nr. 2: Es geht dabei um das Verbot von Radio- und Fernsehwerbung für alkoholische Getränke. Die Landesregierung schlägt vor, dieses Verbot zwischen 16.00 und 19.00 Uhr mit Gesetz zu verankern. Das Jugendamt meint, dass man damit nur einen sehr spezifischen Teil von Jugendlichen erreicht. Deshalb haben wir einfach den Vorschlag des Amtes für Jugendarbeit übernommen und wollen dieses Verbot von 13.00 bis 20.00 Uhr ausdehnen.

Mit unserem Antrag Nr. 3 versuchen wir die Ausnahme des Werbeverbots für jene Veranstaltungen, die an Jugendliche gerichtet sind, wieder rückgängig zu machen. Die Landesregierung sagt im Absatz 7, dass bei Veranstaltungen, die an Jugendliche unter 18 Jahren gerichtet sind und an Orten stattfinden, die ausschließlich und überwiegend von denselben besucht werden, die Bewerbung von alkoholischen Getränken verboten ist. Somit ist eigentlich klar, dass diese Veranstaltungen eben an Orten stattfinden, die überwiegend von Jugendlichen besucht werden. Der weitere Satz, 'Falls die in erster Linie an Jugendliche unter 18 Jahren gerichteten Veranstaltungen an Orten oder in Strukturen stattfinden, welche auch für andere Veranstaltungen, die an ein erwachsenes Publikum gerichtet sind, genutzt werden, so muss die dort dauerhaft angebrachte Werbung nicht entfernt werden.', scheint uns ein besonderes Entgegenkommen an jene Firmen zu sein, für die es wichtig ist, bei Freizeitveranstaltungen Werbung zu machen. Deshalb haben wir den Vorschlag eingebracht, dass diese zusätzliche Verwässerung, also dieser 2. Satz, einfach gestrichen wird. Der erste Satz ist klar, weil dort von Veranstaltungsorten gesprochen wird, die ausschließlich oder überwiegend von Jugendlichen besucht werden. Damit ist schon ein Schlupfloch offen und dieses im zweiten Satz noch sehr ausführlich darzulegen, scheint uns übertrieben. Wir ersuchen, das Alkoholproblem und den Jugendschutz in den Vordergrund zu stellen und die "Rechte" von alkoholproduzierenden Getränkefirmen hinten anzustellen. Wenn ein Erwachsener manchmal nicht von Alkoholwerbung umringt wird, ist dies doch eigentlich auch nicht so tragisch.

In unserem Antrag 4 haben wir das übernommen, was der Rat der Gemeinden sagt. Es geht hier darum, dass das Landesgesetz den Gemeinden die Kompetenz zuschreibt, zusätzliche restriktive Maßnahmen bei der Regelung von sogenannten 'Happy hours' bzw. bei der Regelung des Werbeverbots für alkoholische Getränke zu erlassen. Bereits das Jugendamt hatte gesagt, dass das auf Landesebene geregelt und nicht an die Gemeinden delegiert werden sollte, weil diese dem Druck der Produzenten

und Vertreiber von alkoholischen Getränken und der Veranstalter von Sportveranstaltungen, Wiesenfesten usw. ausgesetzt sind. Der Rat der Gemeinden sagt, diese 'Happy hours' sollten eigentlich prinzipiell verboten sein. 'Happy hours' heißt, dass zeitlich begrenzt alkoholische Getränke preislich reduziert werden können. Es ist logisch, dass diese 'Happy hours', die auch massiv beworben werden, eine Gelegenheit sind, kräftig ins Glas zu schauen und deshalb vor allem für die Jugendlichen problematisch sind. Der Vorschlag des Rates der Gemeinden ist folgender, ich zitiere: "Für alkoholische Getränke sollten im Unterschied zu den nicht alkoholischen Getränken zeitlich begrenzte Preissenkungen, 'Happy hours', grundsätzlich und ausnahmslos verboten werden." Das, und nichts anderes, beinhaltet der 1. Satz unseres Änderungsantrages Nr. 4. Wir haben also das übernommen, was der Rat der Gemeinden vorschlägt. Weiters sagt der Rat der Gemeinden, ich zitiere: "Es sollte außerdem vorgesehen werden, dass zeitlich begrenzte Preissenkungen für nicht alkoholische Getränke von den Gemeinden ermächtigt werden können." Ich denke, auch das ist ein guter Gedanke, wenn diese 'Happy hours' anstatt zum allgemeinen Besäufnis zu einem fröhlichen Treffpunkt der Jugendlichen werden, weil diese dort günstig Getränke zu sich nehmen können und somit eine Art Sozialkontakt der Jugendlichen gegeben ist. Das fände ich nicht schlecht, das sollte eigentlich eine Befugnis der Gemeinden sein.

Das zu unserem Änderungsantrag Nr. 4, erstens, ein prinzipielles Verbot der 'Happy hours' für alkoholische Getränke, zweitens, den Gemeinden die Möglichkeit geben, dass sie 'Happy hours' für nicht alkoholische Getränke erlassen können und, drittens, einschränkendere Maßnahmen für die Werbung, wie es von der Landesregierung bereits vorgeschlagen worden ist.

Das sind unsere vier Vorschläge. Es geht darum, die Ausnahmen, die im Gesetz vorgesehen sind, für gute Maßnahmen ein bisschen zurücknehmen, die Werbung zeitlich auszudehnen und die Vorschläge des Rates der Gemeinden, die uns wirklich gut vorkommen und im Einklang mit dem Jugendbeirat sind, zu rezipieren, nämlich 'Happy hours' auf Landesebene prinzipiell zu verbieten.

PÖDER (UFS): Nachdem in diesem Artikel einige verschiedene Maßnahmen angesprochen sind und Änderungsanträge zu diesen Maßnahmen vorliegen, muss man diese Maßnahmen auch einzeln betrachten. Insgesamt sind in diesem Artikel 6, wenn ich das so sagen darf, eine Reihe von Maßnahmen enthalten, die zwar auf dem Papier stehen, die aber schlussendlich nichts bewirken werden, weil sie gar nichts bewirken können.

Zuallererst geht es um eine Maßnahme, die vielleicht schon etwas bewirkt hat, nämlich das Verabreichungs- und Verkaufsverbot an Unter-16-Jährige. Reell wird dieses Verabreichungs- und Verkaufsverbot nicht eingehalten, sondern schon 15-Jährigen, ja sogar 14-Jährigen wird Alkohol verabreicht und auch verkauft. Das ist die Realität! Hätte man das Alter auf 18 Jahre hochgeschraubt, dann würde vielleicht das Alter von 16 Jahren eingehalten.

Die Tatsache, dass Organisatoren von Veranstaltungen garantieren müssen, dass billigere nicht alkoholische Getränke angeboten werden, ist eine interessante Maßnahme, die bisher bereits teilweise im Rahmen einer Selbstbeschränkung umgesetzt wurde. Aber auch das ist in der Realität leider nicht immer so und ich frage mich, angesichts dieses Gesetzestextes, wie man diese Vorschrift überhaupt garantieren will. Ich vermisse hierzu eine Verordnung. Wie will man garantieren, dass beispielsweise bei einem Konzert billigere Getränke angeboten werden?

Folgendes möchte ich zum eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 3, mit dem die Grünen die Streichung der Ausnahme von Weinverkostungen und Bauernmärkte verlangen, sagen. Herr Landesrat, ich denke, dass man diese Ausnahme gar nicht hätte hineinschreiben sollen, weil es dann auch nicht zum Thema geworden wäre. Welche Weinverkostung gibt es, wo es nicht auch Mineralwasser oder einen Saft gibt? Ich habe das noch nie erlebt, dass es bei einer Weinverkostung nicht auch Mineralwasser und einen Apfelsaft zu trinken gegeben hätte. Ich verstehe schon, was dahinter steckt, man will Weinverkostungen und Bauernmärkte nicht unbedingt mit diesen Verboten belegen, weil sie mit Gastbetrieben oder sonstigen Veranstaltungen nicht gleichzusetzen sind. Aber nachdem man diesen Satz in Artikel 6 hineingeschrieben hat, wurde es zum Thema und infolgedessen gibt es jetzt natürlich dazu den Antrag, das wieder herauszustreichen. Ich bin nicht dafür, dass man diesen Satz wieder herausnimmt. Dieser Passus erweckt aber den Anschein, als ob bei Weinverkostungen und Bauernmärkte sozusagen nur gesoffen würde, obwohl es bei diesen Veranstaltungen immer schon eine Reihe von anderen Getränken gegeben hat. Deshalb hätte es überhaupt keine eigene Regelung gebraucht. Außerdem ist eine reine Weinverkostung nicht unbedingt nur dazu da, um sich literweise mit Wein zuzuschütten, sondern da wird eben Wein verkostet. Noch einmal, es war falsch, dass man das überhaupt zum Thema gemacht hat, aber jetzt steht es nun mal da und ich bin nicht dafür, das jetzt wieder herauszunehmen.

Die Grünen haben zum Werbeverbot auch einen Änderungsantrag eingebracht und sie möchten damit die zeitliche Ausdehnung anheben, aber beides, Artikel 6 Absatz 5 und der dazu eingebrachte Änderungsantrag heißt nur ein Loch ins Wasser zu machen. Wie will man dieses Werbeverbot im Radio und im Fernsehen in irgendeiner Form auch nur ansatzweise kontrollieren oder garantieren? Der staatliche Fernseh- und Rundfunksender RAI macht keine Werbung, also gilt das für diesen Sender sowieso nicht. Aus den lokalen Privatsendern vernimmt man sehr selten Alkoholwerbung. Dann kommen wir aber zu einer anderen Frage: Was passiert jetzt zum Beispiel mit dem über die RAS übertragenen Radiosender Ö3 und die Fernsehsender, wie zum Beispiel ORF? Es gibt hier diesen Abänderungsantrag des Landesrates Theiner, in dem steht, dass Radio- und Fernsehsendungen von ausländischen Sendungen nicht in dieses Verbot fallen. Ja, was wird denn dann verboten? Also wird gar nichts verboten, denn es gibt diese Radio- und Fernsehwerbung gar nicht! Hier wird ein Verbot eingefügt,

das gar nicht wirksam ist. Man sollte nicht so tun, als ob das jetzt eine Maßnahme wäre, die das Problem lösen könnte.

Wie kommt man auf den Zeitraum von 16.00 bis 19.00 Uhr? Oder, wie kommt man auf den vorgeschlagenen Zeitraum vom 13.00 bis 22.00 Uhr? Wann wird von 16.00 bis 19.00 Uhr oder von 13.00 bis 22.00 Uhr massiv Werbung für Alkohol gemacht? Ich habe das nicht gehört, weder bei privaten Radiosendern noch sonst irgendwo. Wo man es hingegen massiv mitbekommt, sind die mit Satellit übernommenen ausländischen Radio- und Fernsehstationen. Denen kann man es aber nicht verbieten! Ich denke nicht, dass die Ausnahmebestimmung dann für die von der RAS übertragenen Fernsehsender gilt. Auch wenn die Fernsehsender und der Radiosender Ö3, streng genommen, vom Ausland hereingestrahlt werden, denke ich, dass sie doch nicht ausgenommen sind. Technisch und auch rechtlich wird Ö3 von der RAS ausgestrahlt, ist also ein lokal ausgestrahlter Rundfunksender. So wird er auch behandelt, wenn es zum Beispiel um den Empfang von Radiosendern in Tunnels geht. Ich glaube, dass die Landesregierung am Montag darüber entscheiden wird, ob dann jene Sender, die über die RAS übertragen werden, genauso behandelt werden wie zum Beispiel der lokale staatliche Rundfunksender RAI Sender Bozen. Also ist Radio Ö3 einmal ein inländischer Sender und das andere Mal ein ausländischer Sender. Ich glaube, man müsste hier schon konsequent sein. Ich merke das hier nur an um aufzuzeigen, dass man die lokalen Privatsender mit einem virtuellen Verbot belegt, aber alle anderen werden wieder einmal ausgenommen. Ich finde das nicht richtig! Ich höre auch ab und zu den Radiosender Ö3, aber ich muss auch eine Lanze für die lokalen privaten Sender brechen, welche mit einem Verbot belegt werden, während hingegen alle anderen Sender davon ausgenommen werden, obwohl zum Beispiel der Ö3 über die Landesrundfunkanstalt RAS ausgestrahlt wird und somit, streng genommen, auch ein lokal ausgestrahlter Sender ist. Im Übrigen wird das überhaupt nichts bewirken, ob das Verbot nun von 16.00 bis 19.00 Uhr oder von 13.00 bis 22.00 Uhr gilt.

Ich glaube nicht, dass in Tageszeitungen und Zeitschriften massiv Werbung für Alkohol gemacht wird. Auch in den Kinosälen habe ich nicht unbedingt gesehen, dass dort massiv Alkoholwerbung gemacht wird.

Man soll jetzt nicht so tun, als ob bisher in den öffentlichen Medien massiv Werbung für Alkohol betrieben worden wäre und man deshalb jetzt alles verbieten müsse. Dadurch gelangt man eigentlich zu keiner Lösung.

Hier steht, dass die Gemeinden der Provinz Bozen bestimmte Verordnungen erlassen können. Wenn man hier wirklich ernsthaft etwas bewegen will, sollte man zwingende Maßnahmen auf Landesebene vorsehen und nicht jeder einzelnen Gemeinde die Möglichkeit dazu geben. Es muss ein Gesetz erlassen werden, das klare Richtlinien für die gesamte Landesebene beinhaltet. Hier steht *'Die Gemeinden der Provinz Bozen können mit eigener Verordnung einschränkende Maßnahmen für die Ausstellung folgender Ermächtigungen erlassen.'*, und dann werden unter den Buchstaben a), b) und c) die verschiedenen Maßnahmen aufgezählt. Das müsste aber lan-

desweit gelten, weil wahrscheinlich nicht gemeint ist, dass alle Gemeinden dieselben Verordnungen erlassen. Das Land muss die Möglichkeit haben, dieses Verbot für alle Anlagen auszusprechen. Warum sollte es zwischen den Gemeinden Unterschiede bei den Bereichen der Prävention und des Missbrauchs geben?

Eines bleibt noch zu bemerken - auch Kollege Leitner hat es gestern bei der Generaldebatte angesprochen - nämlich, dass gerade in Artikel 6 einfach nur und ausschließlich das Thema und Problem Alkohol behandelt wird. Dem Alkohol wird in diesem Gesetz ein enormes Gewicht beigemessen, aber alle anderen Drogenbereiche werden an den Rand gedrängt. Ich verstehe, dass man für den Drogenbereich kein Werbeverbot erlassen kann, weil dafür sowieso nicht geworben werden darf und kann, aber hier wird nun mal ein ganz spezifisches Gewicht auf den Alkohol gelegt. Meine Kritik ist, dass hier Maßnahmen in den Bereichen getroffen werden, die bisher eigentlich keine große Problematik darstellten und wo jetzt auch keine ausreichenden Lösungen getroffen werden. Man kann doch nicht den Gemeinden die Möglichkeit geben, unterschiedliche Regelungen zu treffen. Entweder man verpflichtet sie, diese Regelungen zu treffen oder man schreibt im Landesgesetz vor, dass in öffentlichen Sportanlagen das und jenes verboten wird.

Ich unterstütze den Antrag der Grünen betreffend die 'Happy hours' und hoffe, dass Maßnahmen gegen die zeitlich begrenzte Preissenkung von alkoholischen Getränken getroffen werden können. Das muss dann aber landesweit verboten werden. Man kann das doch nicht den einzelnen Gemeinden überlassen! Ansonsten hat man unter Umständen 116 verschiedene Regelungen. Es könnte dann so sein, dass man zum Beispiel diese 'Happy hours' in der Gemeinde Lana nicht machen darf, in der Gemeinde Burgstall aber sehr wohl. Dann geht man eben nach Burgstall und besüßelt sich dort. Wenn es die 'Happy hours' in Burgstall gibt, ist es auch für jeden unwichtig, wenn es diese in Lana nicht gibt. So einfach ist das. Entweder eine einheitliche landesweite Regelung oder überhaupt keine Regelung!

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

GIORGIO HOLZMANN

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRESIDENTE: Consigliere Leitner, prego.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident. Ich bin felsenfest davon überzeugt, dass die Einbringer mit diesem Gesetzestext das Beste meinen. Wenn wir uns aber die Praxis anschauen, sollten wir nicht unbedingt das Kind mit dem Bade ausschütten. Machen wir einmal eine ganz andere Diskussion, die man vielleicht nicht gerne hören will. Die Betreiber von Lokalen jammern seit einiger Zeit, dass sie grundsätzlich keinen Umsatz mehr haben. Das geht darauf zurück, dass die Leute weniger Geld haben, dass das Rauchverbot gilt und strenge Alkoholkontrollen vorge-

nommen werden. Gegen all diese Bestimmungen kann im Grunde niemand etwas haben. Der Wille des Gesetzgebers ist, so gesehen, in Ordnung. Gleichzeitig haben wir aber das Phänomen, dass sehr viele Betriebe, vor allem kleine, in großen Schwierigkeiten sind. Man könnte sagen, dass diese dann eben zusperren müssten. Aber dann eröffnet sich eine andere Problematik, die wir auch nicht aus dem Auge verlieren sollten. Ich möchte nicht das eine gegen das andere ausspielen, aber ich sage, dass das ein Phänomen ist, das parallel dazu entstanden ist. Natürlich könnte ich als Gesundheitsassessor sagen, dass das in Ordnung sei, weil es mir wichtiger ist, dass die Leute weniger trinken, als dass der Gastwirt mehr Geld hat. Das kann man natürlich ohne weiteres so vertreten, und ich möchte das hier auch nur so feststellen.

Was Kollege Pöder gesagt hat, ist auch richtig. Wenn die Gemeinden die Möglichkeit haben, eigene Verordnungen zu erlassen, dann wird das Problem möglicherweise nur verschoben, verlagert. Es kann wirklich nicht sein, dass in einer Gemeinde, unter Anführungszeichen, "gesoffen" werden darf und in der anderen nicht getrunken werden darf. Das ist sicherlich nicht die Lösung des Problems, sondern nur die Verlagerung desselben.

Wollte man alles bis ins letzte Detail regeln, dann wäre es gescheitert, alles zu verbieten, beispielsweise die gesamte Alkoholwerbung. Zum Thema Radio- und Fernsehwerbung hat Kollege Pöder ja auch schon gesagt, dass das Verbot für bestimmte Sender sowieso nicht in Frage kommt, aber andere trifft es dann wieder voll und ganz. Hierzu braucht es noch eine Spezifizierung.

Ich bin überzeugt, dass man hier sicherlich das Gute meint, aber ob man hier das Richtige trifft, weiß ich nicht. Ich wiederhole meine Kritik von gestern: Man hat sich hier ganz spezifisch auf ein Thema eingeschossen, nämlich das Problem Alkohol zu bekämpfen. Gleichzeitig hat man gegen andere Drogen, die im Vormarsch sind, kein Konzept, weil das Thema noch relatives Neuland ist oder auch weil man es schwerer quantifizieren oder umschreiben kann, und so lässt man es einfach ganz aus diesem Gesetzentwurf heraus. Klar, was illegal ist, brauche ich nicht zu verbieten, aber die Folgewirkungen kennen wir alle, und wie wir das angehen sollten, weiß eigentlich niemand so ganz genau. Ich möchte nicht, dass man nur etwas tut, um dann sagen zu können, dass man endlich richtig Gas gegeben hat, ohne zu bedenken, welche Auswirkungen das in der Praxis haben kann. Vor allem muss der Gesetzgeber vermeiden, dass dann Ungleichheiten entstehen. Nichts gegen die Gemeindeautonomie, ganz im Gegenteil, aber, wie gesagt, unterschiedliche Regelungen in diesem Bereich bewirken dann mit Sicherheit nicht die Lösung des Problems, sondern nur, dass das Problem verschoben wird!

SEPMI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Ci sono dei disegni di legge che seguono l'obbligatorietà del "doversi fare" e lasciano poi molto a desiderare, perché sono lacunosi e fortemente ipocriti anche in certi passaggi. Lo sforzo che fanno i colleghi Verdi per cercare di restringere ancora di più il cerchio, per cercare di limi-

tare maggiormente certe situazioni, potrebbe essere anche encomiabile, se non si arrivasse a degli eccessi. Io voterò diversi vostri emendamenti, ma non posso votare l'emendamento n. 1 dove si chiede che "fanno eccezione le degustazioni enologiche e i mercati degli agricoltori" venga soppresso. Non riesco ad immaginare una degustazione di vini in cui si debba per forza sottostare alle regole che invece devono essere applicate nei locali giorno dopo giorno o in situazioni che nulla hanno a che vedere con la manifestazione specifica.

Bisogna poi vedere cosa si intende per "mercati degli agricoltori", e sarebbe bene chiederlo all'assessore. Quando c'è un mercato di agricoltori, questi vendono direttamente o esiste un banchetto di somministrazione bevande all'interno del mercato? Se esiste, soggiace alle regole, di solito però quando si va al mercato non si beve coca cola, quando si acquista o si vende una mucca, insomma... Onestamente ritengo non si debba arrivare a questi eccessi, perché diventa il massimo dell'ipocrisia.

Assessore, mi consenta! Se dal punto di vista giuridico diciamo che è vietata la vendita di bevande alcoliche a chi non ha 16 anni, significa che ne è vietato l'uso, perché è una conseguenza logica. Se un ragazzo di 18, 19 anni o una persona di 50 acquista bevande alcoliche e le dà ad un ragazzo di 14 anni, è uno spacciatore, però non è previsto niente per lui. Ed è una grossa lacuna, perché nel momento in cui l'esercizio diretto di vendita non può vendere ad un giovane sotto i 16 anni la bevanda alcolica, non è che non lo può fare solo colui che gestisce un negozio o un bar, non lo può fare chiunque! Noi diciamo che non lo può fare il supermercato o il bar, perché lì si vendono, ma obiettivamente nessuno lo può fare, neanche una terza figura che potrebbe essere il giovane di 19, 20 anni, che compra 20 birre e poi le dà ai ragazzini che ne hanno meno di 16. Non è prevista una pena per questa persona, ed è molto usuale ultimamente questo sistema. In tutti quei bar o pub dove c'è molto controllo da parte dell'ordine pubblico affinché non si verifichi la vendita di bevande alcoliche ai ragazzini sotto i 16 anni, i ragazzi grandi comprano 20 birre e poi le distribuiscono agli altri. Per quella persona dovrebbe essere prevista una sanzione pecuniaria, il reato se vogliamo, o comunque un'infrazione. Non si capisce perché in questa legge si prevede che venga penalizzato solo colui che ha un esercizio di vendita se vende a ragazzi sotto i 16 anni, dovrebbe essere penalizzata anche qualsiasi altra persona fisica che cede poi l'alcol ai ragazzi al di sotto dei 16 anni. Non funziona legislativamente un passaggio di questo tipo. Prendiamo ad esempio la droga, che è vietata per chiunque. Nel momento in cui uno vende droga, è uno spacciatore. Qui l'alcol è vietato fino ai 16 anni. Nel momento in cui uno vendesse alcol a chi ha meno di 16 anni e non è un esercente pubblico per il quale sono previste sanzioni, lo può fare tranquillamente perché non è previsto niente. Eh no, non funziona. C'è una lacuna a cui dobbiamo porre rimedio.

Ritengo che determinate prese d'atto vadano in qualche modo ad essere garantite, altrimenti diventiamo davvero, con un disegno di legge in linea con i dettami "tanto dobbiamo farlo, facciamolo pure" poco credibili. Siccome non possiamo pensarla così, dobbiamo essere più precisi. Allora ritengo anche, per esempio, che l'alcol

non faccia male solo a chi ha meno di 16 anni, difatti è considerata dal punto di vista psicologico, una sostanza negativa per tutti. Non ho capito allora perché la pubblicità la dobbiamo negare solo nel caso in cui i programmi di riferimento, gli stadi, le zone in cui dovrebbe essere fatta la pubblicità sono riferite ad ambienti giovanili sotto i 16 anni. Se guardate le macchine di Formula 1, sponsorizzate da grandi marche di sigarette, ci sono delle gare, anche l'ultima a Nürburgring, in cui la Ferrari e altre macchine avevano la sponsorizzazione delle marche di sigarette coperte. Il divieto di pubblicità delle sigarette in questi stati non è per chi non ha compiuto 16 anni, è per tutti, perché il fumo non fa male solo a chi ha 16 anni, fa male a tutti, e lo stesso è il bere.

Quindi come obiettivo ritengo che se si debba procedere in questo modo: la pubblicità va vietata in tutti i sensi, non solo per chi non ha 16 anni, anche perché sono limiti chiaramente difficilmente configurabili, perché anche se estendiamo, e voterò a favore, l'orario dalle 16 alle 22 di divieto, non è detto che un ragazzo di 16 anni non guardi la televisione fino alle 22.30. Il confine è molto labile, per cui penso che bisognerebbe procedere verso un totale divieto in questa direzione, altrimenti si può lasciar perdere.

C'era poi il passaggio fatto osservare da chi mi ha preceduto, sui comuni. Noi non possiamo fare le leggi e delegare ai comuni, i quali poi su questa materia hanno serie difficoltà, sono comuni a volte piccoli, dovrebbero andare a creare condizioni diverse fra comune e comune. Penso che il comma 8 dovrebbe essere eliminato e si proceda con una legge provinciale che vada ad investire tutti i comuni dell'Alto Adige, i quali la devono rispettare, punto e basta. Delegare ai comuni anche questo tipo di condizione mi sembra inverosimile, perché non lo farà nessuno. Non è che l'autonomia dei comuni si dimostra dando loro deleghe di questo tipo. Diamogli la delega della gestione delle case popolari, che è meglio, è un passaggio inefficace sia dal punto di vista giuridico che politico.

Vorrei una risposta sul fatto che colui che compra per minorenni alcol e glielo dà dopo averlo acquistato, secondo me è uno che commette un'illegittimità giuridica, ma non è prevista.

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

DRⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Abgeordneter Urzì, bitte.

URZÌ (AN): Questo è l'articolo sul quale anche Alleanza Nazionale ha sollevato una serie di obiezioni in relazione alla inadeguatezza dell'articolo nel suo complesso a rispondere in termini esatti rispetto alle aspettative che la stessa legge crea su una serie di interventi ai quali, anche se solo parzialmente, pongono rimedio gli emendamenti presentati. Ma in questo intervento, perché altre considerazioni sono già

state svolte e in parte condivise, vorrei soffermarmi sull'emendamento contrassegnato dal n. 5, che prevede che i divieti posti al comma 4), lettera a), e comma 5) non si applichino a programmi esteri trasmessi dalle emittenti radiotelevisive locali. E' un fatto curioso e singolare che ci ricollega ad un dibattito importante che si era svolto proprio qua, nell'aula del Consiglio provinciale, al tempo dell'approvazione della legge sul comitato per le comunicazioni, la legge che prevedeva tutta una serie di interventi anche di sostegno finanziario alla riproduzione in provincia di Bolzano di trasmissioni televisive prodotte all'estero da emittenti straniere ma ritrasmesse e diffuse da emittenti radiotelevisive locali, tanto per essere chiari quella legge che prevedeva il finanziamento per la produzione di "Südtirol heute", perché in quel dibattito emerse un aspetto sul quale Alleanza Nazionale puntò la sua massima attenzione. Era il paradosso su una situazione che si veniva a determinare, che prevedeva un'ampia autonomia per l'emittenza straniera rispetto a tutto l'ordinamento che regola l'emittenza nell'ambito dei confini della Repubblica italiana, il paradosso di un sistema di finanziamenti per la produzione di programmi destinati all'utenza nazionale locale, finanziati dalla Provincia autonoma di Bolzano non alle regole del mercato, in termini molto ampi, e alle regole del sistema delle comunicazioni nazionali, ma alle regole, o meglio, all'anarchia dettata dall'essere prodotte all'estero da un'emittente televisiva austriaca e quindi non soggetta a tutta una serie di obblighi, vincoli, limitazioni, che valgono invece per quanto sia prodotto, ispirato a livello locale e nazionale. L'attenzione allora fu focalizzata sul principio della par condicio. Come si può applicare la par condicio in periodo elettorale ad una emittenza straniera che pure però può contare su un sistema di radiodiffusione nell'ambito della Provincia autonoma di Bolzano, su un sistema finanziato da un ente pubblico come la Provincia di Bolzano? Come si può pensare di applicare la par condicio ad un prodotto che non è prodotto in Italia, quindi non è soggetto alle regole della par condicio secondo la normativa introdotta nel nostro Paese? Come si può pensare di sciogliere questo equivoco e paradosso per cui la Provincia finanzia una produzione che però non è soggetta ad alcun vincolo, al contrario di tutte le altre produzioni radiotelevisive nazionali ritrasmesse da emittenti o da strutture con una propria rete a livello nazionale? La risposta fu ovvia: ci si rimette al buon senso. Allora si disse che non esiste par condicio che tenga, "Südtirol heute" può trasmettere quello che vuole, ci rimettiamo al buon senso degli autori. La Provincia autonoma di Bolzano allora si impegnò finanziariamente nel sostegno di tutto questo, di una emittenza non soggetta ad alcun vincolo a cui sono obbligate tutte le emittenti nazionali.

Oggi il problema si pone in un contesto diverso. Non si parla di rispetto delle regole elettorali. Peraltro il caso fu posto prepotentemente all'attenzione dell'opinione pubblica a seguito dell'immediata violazione di quelle che in Italia sarebbero state le regole poste all'equilibrio fra le parti politiche nell'ambito di queste trasmissioni con ampi servizi dedicati alla Giunta provinciale, il principale finanziatore, l'editore sostanzialmente di quelle produzioni di "Südtirol heute". Quindi allora il problema si pose prepotentemente all'attenzione dell'opinione pubblica, tanto che si tentò di porvi

qualche rimedio attraverso una serie di inviti alla cautela, all'attenzione dell'equilibrio da garantire all'interno di quella produzione di "Südtirol heute".

Oggi il problema si pone per quanto attiene tutta una serie di doveri rispetto a principi che la legge contiene, che vogliono salvaguardare i giovani, che vogliono garantire un ambiente più sano in provincia di Bolzano. Queste regole che fissiamo varranno per tutti i soggetti indicati dalla legge, non varranno per un soggetto finanziato con miliardi di vecchie lire da parte della Provincia autonoma di Bolzano, ossia "Südtirol heute", ossia l'ORF che potrà continuare a trasmettere, a videoprodurre ogni tipo di documentazioni, informazione, promozione indiretta di uso o abuso delle sostanze alcoliche cui la legge fa riferimento, senza alcun vincolo e limitazione, ma con una particolarità, con la sponsorizzazione della Provincia autonoma di Bolzano che pagherà tutto questo, dato che è il finanziatore, l'editore.

Il paradosso è che la Provincia disciplina, detta le regole per se stessa e per gli altri in provincia di Bolzano, ma stabilisce una fascia di piena libertà, di non rispetto di alcuna regola per quanto riguarda le produzioni da parte di emittenti straniere, che vengono trasmesse dalla RAS in provincia di Bolzano. Un paradosso, perché con questo emendamento non si pongono i paletti che ci saremmo aspettati venissero posti, a garanzia di un prodotto radiotelevisivo di qualità, finanziato dalla Provincia autonoma di Bolzano e rivolto ad un pubblico altoatesino. Perché la Provincia autonoma si riserva una sorta di isola di libertà assoluta, di anarchia, nella quale tutto può essere detto e fatto senza che valga nessun tipo di regola? Mi aspetterei da parte dell'assessore Theiner che ci fosse per lo meno una dichiarazione di principio in aula che riservasse ad interventi successivi, ad integrazioni della convenzione che regola il rapporto fra Provincia autonoma di Bolzano e l'ORF, che riservasse a questo tipo di integrazione a quella convenzione piuttosto che a rapporti intercorrenti fra Provincia ed emittenti radiotelevisive con le quali sono stipulati contratti e convenzioni, la fissazione di alcuni principi, di regole di ordine morale, se così vogliamo chiamarle, che si stabilisca una carta etica e di valori da concordare con l'ORF per la produzione di questo tipo di prodotto di cui la Provincia si fa editore e che è rivolto in maniera significativa al mercato locale, quindi al consumatore di produzioni televisive altoatesine. Non si comprenderebbe altrimenti il valore di questo emendamento.

Mi appello quindi alla Giunta provinciale affinché un impegno, per lo meno di ordine morale, di stipula di una carta etica con la ORF possa essere assunto direttamente in aula, al fine di dare un senso, ma soprattutto stabilire dei limiti alla discrezionalità assoluta che altrimenti sarebbe riconosciuta all'ORF da qui in avanti per la riproduzione di qualsiasi tipo di produzione, rivolta anche al mercato locale e finanziata dalla Provincia di Bolzano, su un tema nel quale la Provincia ha invece investito molto, come questa legge testimonia.

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich werde versuchen,

auf diese Abänderungsanträge einzugehen. Zum ersten Änderungsantrag zu Absatz 3, in dem vorgeschlagen wird, den Satz, mit den Weinverkostungen und Bauernmärkte vom Verbot ausgenommen werden, zu streichen, möchte ich Folgendes sagen. Wir müssen uns vorstellen, dass damit nicht der Bauernmarkt in seiner Gesamtheit gemeint ist, sondern nur die einzelnen Stände. Deshalb kann man nicht einen Weinbauer, der Wein anbietet, zwingen, zusätzlich noch Wasser und Himbeersaft anzubieten. Auch sollten wir uns das Ausmaß dieser Bauernmärkte ansehen. Ich glaube nicht, dass Bauernmärkte der Ort sind, wo massenhaft alkoholische Getränke konsumiert werden. Uns geht es darum, eben solche Regeln zu machen, die kontrollierbar und einhaltbar sind. Ähnlich ist es bei den Weinverkostungen. Es ist mittlerweile üblich, dass bei einer Weinverkostung auch Mineralwasser angeboten wird. Ich glaube nicht, dass dann noch verschiedene Arten von Säften angeboten werden müssen. Wenn jemand zu einer Weinverkostung geht, dann geht er eben hin, um verschiedene Weine zu verkosten. Diese beiden Ausnahmen sind mehr als begründet und das Gefährdungspotenzial für Alkoholkonsum steigt deshalb sicherlich nicht an.

Zum zweiten Änderungsantrag, in dem es um die Zeit des Verbotes von Werbung für alkoholische Getränke geht. Hier wurde gemutmaßt, was wohl dahinter stecken möge, weil wir in unserem Gesetzesvorschlag "Zwischen 16.00 bis 19.00 Uhr ..." hineingeschrieben haben. Die Lösung ist ganz einfach: Diese Zeitspanne steht nämlich auch im staatlichen Gesetz. Es würde sich sicher nicht lohnen, wieder Prinzipienfragen vom Zaun zu brechen. Sie wissen, was uns im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz der Nichtraucher passiert ist. Deshalb, lernend aus dieser Erfahrung, werden wir diesen Passus in unser Gesetz genau so hineinschreiben, wie er im staatlichen Gesetz auch steht.

Beim dritten Abänderungsantrag geht es um das grundsätzliche Verbot von Werbung für alkoholische Getränke bei Veranstaltungen, die sich an Jugendliche richten. Ich glaube, dass wir damit alle einverstanden sind. Bisher habe ich dazu auch noch keine Gegenäußerung vernommen. In diesem Gesetzesvorschlag steht aber auch, dass Ausnahmen gemacht werden können. Kurz möchte ich diese erläutern, weil wir Wert darauf legen, dass dieses Regelwerk auch anwendbar ist. Stellen wir uns vor, zwei Jugendmannschaften treten zu einem Spiel auf einem Fußballplatz an, wo Werbeplakate für eine Kellereigenossenschaft oder eine Bierbrauerei angebracht sind. In der Praxis wäre es doch nicht vorstellbar, diese ganzen Werbeplakate jedes Mal zu verhüllen, wenn dort eine Jugendmannschaft spielt! Diese Plakate sind meist fix angebracht und die lokalen Vereine haben auch Interesse, möglichst viele Sponsoren zu gewinnen. Ich glaube, niemand möchte, dass bei jedem Jugendspiel alle Werbeplakate verhüllt werden. Es geht eigentlich nur darum und um nichts anderes. Ich kann Ihnen bestätigen, dass diesbezüglich keine Lobby tätig war - was mir auch egal gewesen wäre -, sondern wir haben das einfach und allein deshalb vorgeschlagen, um diese Regel auch anwendbar zu gestalten. Hätten wir das nicht so hineingeschrieben, dann hätten die Sportvereine sicherlich die Frage an uns gestellt, wer ihnen dann diese Ver-

hüllungsaktionen finanzieren würde. Wir haben aber die Möglichkeit eingeräumt, solche Werbemaßnahmen für Gemeinden insgesamt zu verbieten. Somit kommen wir auch schon zum nächsten Abänderungsantrag.

In unserem Gesetzesvorschlag steht, dass Gemeinden weitere Maßnahmen setzen können. Insgesamt orientiert sich der Gesetzentwurf darauf, Maßnahmen zu setzen, die einschränkend wirken. Aber gerade im letzten Jahr haben eine Reihe von Gemeinden und Bezirksgemeinschaften die Absicht bekundet, noch weitere Maßnahmen setzen zu wollen. Deshalb wollen wir ein Regelwerk erstellen, das für alle gilt. Es soll aber den einzelnen Gemeinden oder Bezirken unbenommen bleiben, diese guten Vorsätze auch in die Tat umzusetzen und nicht nur vom Land Maßnahmen zu verlangen. Ich glaube nicht, dass diesbezüglich auf die Gemeinden ein großer Druck lasten wird. Das sehe ich nicht so. Wenn bestimmte Gemeinden diese Resolutionen zum Teil auch einstimmig verabschiedet haben, dann werden sie sicherlich auch die Kraft finden, diese in ihrer Gemeindestube auch umzusetzen. Es wurde die Frage zur "Happy hour" aufgeworfen und ob mit dieser Maßnahme nicht wiederum dem gastgewerblichen Bereich Schaden zugeführt würde. Ich möchte dazu eines klarstellen. Es ist nicht unsere Absicht, hier irgendwelche Wirtschaftsbereiche einzuschränken, sondern wir möchten den Schutz der Gesundheit vorantreiben. Ich erinnere daran, dass die WHO, als sie versucht hat zu definieren, was eigentlich Gesundheit bedingt, zum Schluss gekommen ist, dass 50 % der Lebensstil ausmacht. Darauf versuchen wir einzuwirken, wir können aber nicht jedes einzelne Detail regeln.

Ich möchte noch unterstreichen, dass es uns nicht darum geht, die Leute davon abzuhalten, in irgendein Gastlokal zu gehen, sondern wir möchten sie animieren, auch nicht alkoholische Getränke zu konsumieren. Das ist schlicht und einfach unser Hintergedanke. Bezugnehmend auf das Gesetz zum Schutz der Nichtraucher können wir sagen, dass dieses Gesetz insgesamt sehr erfolgreich war und von der Südtiroler Öffentlichkeit doch sehr positiv aufgenommen wurde, obwohl es jetzt vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde. Es gibt natürlich immer wieder Leute, die sich darüber beklagen, dass es sich in deren Betrieb negativ ausgewirkt hätte, ich kann Ihnen aber genauso viele Betreiber aufzählen, die sagen, dass sich die Lage zum Positiven geändert habe.

Der letzte Änderungsantrag, wozu sich auch Kollege Urzì gemeldet hat, ist eigentlich ganz klar. Dieser bewirkt, dass zum Beispiel Ö3 nicht davon betroffen ist. Auch hier die Frage: Wieso denn das? Schlicht und einfach deshalb, weil wir hier in Südtirol nicht die Möglichkeit haben, auf die Programmwahl von ausländischen Sendern einzuwirken, und diese nicht zwingen können, sich an unsere Landesbestimmungen zu halten. Deshalb haben wir bei der Formulierung des Gesetzesvorschlages darauf geachtet, dass wir auch die Möglichkeit haben, die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zu kontrollieren.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 1 ab: mit 3 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 4 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 3 ab: mit 4 Ja-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 4 ab: mit 7 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 5 ab: mit 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 6? Frau Mair, bitte.

MAIR (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Präsidentin! Ich habe noch eine Frage an den Herrn Landesrat was Absatz 5 anbelangt, wo es um das Radio- und Fernsehwerbeverbot für alkoholische Getränke zwischen 16.00 und 19.00 Uhr geht. Geht es hier um die reine Produktwerbung oder ist es auch verboten, in dieser genannten Zeitspanne anstehende Feste und Veranstaltungen anzukündigen?

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Zu diesem Gesetz müssen dann noch Durchführungsverordnungen erlassen werden und da wird das genau spezifiziert, aber sicherlich wird es nicht so sein, dass in dieser Zeit nicht auch Veranstaltungen angekündigt werden dürfen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 6 ab: mit 8 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 7

Landesweite Koordinierung

1. Beim Ressort für Gesundheit und Sozialwesen wird eine Koordinierungseinheit im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen eingerichtet.

2. Die Koordinierungseinheit wird von der Landesregierung ernannt und besteht aus:

a) einer Person in Vertretung der Landesabteilung Gesundheitswesen,

b) einer Person in Vertretung der Landesabteilung Sozialwesen,

c) einer Person, die aus einem Dreivorschlag der akkreditierten privaten Organisationen ausgewählt wird,

d) einer Person, die aus einem Dreivorschlag der spezialisierten öffentlichen Gesundheitsdienste ausgewählt wird,

e) einer Person, die aus einem Dreivorschlag der spezialisierten öffentlichen Sozialdienste ausgewählt wird.

3. Die Koordinierungseinheit bedient sich auch der Mitarbeit von Vertretern der Jugendeinrichtungen, der Schule, der Arbeitswelt, der Wirtschaft und der Gemeinden.

3. Die Koordinierungseinheit bedient sich auch der Mitarbeit von Vertretern der Jugendeinrichtungen, der Schule, der Arbeitswelt, der Wirtschaft und der Gemeinden.

4. Die Koordinierungseinheit hat die Aufgabe Leitlinien, Maßnahmenpläne und Projekte im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen auszuarbeiten, das Abhängigkeitsphänomen zu beobachten und periodische Berichte über die Abhängigkeitserkrankungen abzufassen sowie die Koordinierung und Integration zwischen den Ämtern, Diensten und Einrichtungen, welche im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen tätig sind, zu gewährleisten.

Art. 7

Coordinamento provinciale

1. Presso il Dipartimento alla sanità e alle politiche sociali è istituita un'unità di coordinamento nel settore delle dipendenze.

2. L'unità di coordinamento è nominata dalla Giunta provinciale ed è composta da:

a) una persona in rappresentanza della Ripartizione provinciale Sanità;

b) una persona in rappresentanza della Ripartizione provinciale Politiche sociali;

c) una persona scelta fra una terna di nominativi proposta dalle organizzazioni private accreditate;

d) una persona scelta fra una terna di nominativi proposta dai servizi sanitari specialistici pubblici;

e) una persona scelta fra una terna di nominativi proposta dai servizi sociali specialistici pubblici.

3. L'unità di coordinamento si avvale anche della collaborazione di rappresentanti delle istituzioni giovanili, della scuola, del mondo del lavoro, dell'economia e dei comuni.

4. L'unità di coordinamento ha il compito di elaborare linee di indirizzo, piani di intervento e progetti nel settore delle dipendenze, di monitorare il fenomeno e redigere rapporti periodici sulle dipendenze nonché di garantire il coordinamento e l'integrazione fra uffici, servizi e strutture che operano nel settore delle dipendenze.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über Artikel 7 ab: mit 1 Nein-Stimme, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 8

Abkommen und Beiträge

1. Das Land, die Sanitätsbetriebe und die im Sinne von Artikel 10 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, delegierten Gebietskörperschaften können Abkommen mit öffentlichen Körperschaften und akkreditierten privaten Organisationen zur Führung der Dienste im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen abschließen.

2. Um das Funktionieren der Dienste laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und g) zu gewährleisten, kann das Land Beiträge für laufende Ausgaben im Höchstausmaß von 90 Prozent des als zulässig anerkannten Betrages und für Investitionsausgaben im Höchstausmaß von 80 Prozent des als zulässig anerkannten Betrages gewähren.

3. Für Sozialhilfemaßnahmen kann das Land Beiträge im Sinne des Artikels 20-bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, gewähren.

Art. 8

Convenzioni e contributi

1. La Provincia, le aziende sanitarie e gli enti territoriali delegati ai sensi dell'articolo 10 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, possono stipulare convenzioni con enti pubblici e con organizzazioni private accreditate per la gestione di servizi nel settore delle dipendenze.

2. Per garantire il funzionamento dei servizi di cui all'articolo 2, comma 1, lettere c) e g), la Provincia può concedere contributi per spese correnti nella misura massima del 90 per cento della somma riconosciuta ammissibile e contributi per spese in conto capitale nella misura massima dell'80 per cento della somma riconosciuta ammissibile.

3. Per gli interventi socio-assistenziali la Provincia può concedere contributi ai sensi dell'articolo 20-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, „Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen“

1. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe h) des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

„h) die sozialpädagogischen Aufgaben betreffend die Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Fehlanpassung, sozialer Ausgrenzung und sozialem Fehlverhalten Minderjähriger und Erwachsener sowie die Umerziehungsmaßnahmen zu Gunsten von Minderjährigen im Sinne von Artikel 25 des königlichen Gesetzesdekrets vom 20. Juli 1934, Nr. 1404, in geltender Fassung“.

Art. 9

Modifica della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, recante “Riordino dei servizi sociali in Provincia di Bolzano”

1. La lettera h) del comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, è così sostituita:

“h) le funzioni socio-pedagogiche concernenti gli interventi di prevenzione e di contrasto delle forme di disadattamento, emarginazione e devianza sociale di minori e adulti, nonché rieducative a favore di minorenni ai sensi dell'articolo 25 del regio decreto legge 20 luglio 1934, n. 1404, e successive modifiche”.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über Artikel 9 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. Aufgehoben sind:

- a) das Landesgesetz vom 7. Dezember 1978, Nr. 69, in geltender Fassung,
- b) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) Ziffer 1) des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13,
- c) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g) Ziffer 2) des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13,
- d) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe l) Ziffer 2) des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13,
- e) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe o) Ziffer 1) des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13,
- f) Absatz 11 des Artikels 26 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung.

Art. 10

Abrogazione di norme

1. Sono abrogati:

- a) la legge provinciale 7 dicembre 1978, n. 69, e successive modifiche;
- b) la cifra 1) della lettera f) del comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 30 aprile 1991 n.13;
- c) la cifra 2) della lettera g) del comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 30 aprile 1991 n.13;
- d) la cifra 2) della lettera l) del comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 30 aprile 1991 n.13;
- e) la cifra 1) della lettera o) del comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13,
- f) il comma 11 dell'articolo 26 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Ich verlese den Artikel 10/bis in Form eines Abänderungsantrag, eingebracht von der Landesregierung, der wir folgt lautet:

"Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10-bis eingefügt:/Dopo l'articolo 10 viene inserito il seguente articolo 10-bis:"

Art. 10-bis

Finanzbestimmung

1. Dieses Gesetz bringt für das laufende Finanzjahr keine Mehrausgaben mit sich. Die Ausgaben zur Durchführung der Maßnahmen dieses Gesetzes werden für das Jahr 2006 mit den noch verfügbaren Anteilen der zu Lasten des Haushaltes des Finanzjahres 2006 genehmigten Ausgabenbereitstellungen zur Durchführung der unter Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehobenen Gesetzesbestimmungen gedeckt.

2. Die Ausgaben zu Lasten der nachfolgenden Jahre werden mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.

Art. 10-bis

Disposizione finanziaria

1. *La presente legge non comporta maggiori spese a carico dell'esercizio in corso. Alle spese per gli interventi disposti dalla presente legge si fa fronte, per l'anno 2006, con la quota ancora disponibile degli stanziamenti di spesa autorizzati a carico del bilancio di previsione dell'esercizio finanziario 2006 per gli interventi delle disposizioni di legge abrogate con l'articolo 10 della presente legge.*
2. *La spesa a carico degli esercizi successivi è autorizzata con legge finanziaria annuale.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über Artikel 10-bis ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 11

In-Kraft-Treten

1. *Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.*

Art. 11

Entrata in vigore

1. *La presente legge entrerà in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir kommen nun zu den Stimmabgabeerklärungen. Das Wort hat Abgeordneter Minniti, bitte.

MINNITI (AN): Alleanza Nazionale voterà a favore di questo disegno di legge, anche se non ci convince appieno. Abbiamo espresso le nostre perplessità sia durante il dibattito all'articolo 6 che nella nostra relazione di minoranza. Avremmo preferito che questo disegno di legge coincidesse con il dibattito anche su altre tematiche, comunque con l'indicazione di impegni ben precisi anche su altri temi che riguardano le dipendenze, per esempio le droghe.

Questo purtroppo non è avvenuto, ma non può nemmeno suggerirci un voto contrario o di astensione a questa normativa. Proprio Alleanza Nazionale l'ha più volte caldeggiata. Dal 2000 presentiamo in aula un nostro disegno di legge, lo abbiamo ciclicamente ripresentato ogni qual volta esso veniva rinviato. Non abbiamo la presunzione di pensare di essere stati degli stimoli opportuni affinché la Giunta presentasse questo disegno di legge, però non è mistero come noi abbiamo sempre sostenuto necessario e indispensabile che si desse una indicazione ben precisa sulla materia, che riteniamo ci sia stata, pur con tutte le perplessità che abbiamo espresso, ma ci fa in ogni caso votare a favore di questa normativa.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Präsidentin. Wir teilen zwar grundsätzlich die Ausrichtung und den Willen, in den verschiedenen Bereichen wie psychoaktive Substanzen, Alkohol, Tabak und psychotrope Medikamente sowie Glücksspiel tätig zu werden und eine Problemlösung anzustreben, aber die Vorgehensweise ist uns hier zu wenig spezifiziert. Ich erinnere daran, dass es zwar im Artikel 1 heißt, welche verschiedenen Bereiche dieses Gesetz zu regeln beabsichtigt, aber dann ist nur mehr vom Alkohol die Rede. Alles andere wird im Gesetz nicht mehr erwähnt und ich bemängle diese starke Unterscheidung zwischen Alkohol und anderen Drogen, die eben in keiner Weise angesprochen sind. Deshalb ist dieser Gesetzentwurf mehr als unvollkommen. Der Wille ist da - das begrüßen wir -, aber insgesamt können wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Wir werden uns der Stimme enthalten.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Wir werden für diesen Gesetzentwurf stimmen. Es stimmt nicht so ganz, Pius Leitner, dass das Gesetz nur den Bereich Alkohol regelt. Es ist so, dass, wie im Artikel 2 beschrieben, ein System von Diensten eingerichtet wird und auch Maßnahmen festgelegt werden. Im Artikel 3 wird dann spezifiziert, wie diese von den einzelnen in diesen Diensten vorgesehenen Stellen ausgeführt werden. Wir teilen die Prioritäten, die im Artikel 3 festgelegt werden, also in erster Linie die Prävention, in zweiter Linie die Rehabilitation und in dritter Linie die Schadensverminderung. Ich denke, das ist ein guter Schritt und diese Maßnahmen werden dann von den im Artikel 2 vorgesehenen Diensten durchgeführt. Wir haben dann ein Spezifikum bezüglich des Alkohols im Artikel 6, wo wir auch gerne einige Änderungsanträge angebracht hätten, was aber nicht möglich war. Dennoch sind wir der Meinung, dass mit dem verankerten System von Diensten - Artikel 2 -, mit der Landeskoordinierungseinheit - Artikel 7 - und mit einigen Maßnahmen - Artikel 3 - im Bereich Alkohol doch ein erster Schritt gesetzt wird. Diesen Schritt teilen wir und wir hoffen, dass dann gerade diese Dienste - siehe Artikel 2 - und die landesweite Koordinierung - Artikel 7 - in Zukunft sehr positiv arbeiten können. Deshalb unsere Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Wir wollen diesen Weg auch auf römischer Ebene einfordern!

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Ich werde diesem Gesetzentwurf zustimmen, obwohl ich eine ganze Reihe von Einwänden gehabt habe. Ich denke, dass es ein erster vorsichtiger Versuch ist, diese Materie zusammenzufassen. Ich möchte noch eines unterstreichen. Es ist klar, dass im Bereich der Zuständigkeiten des Landesrates Theiner sowohl auf privater Ebene als auch bei den öffentlichen Einrichtungen und dergleichen bisher bereits schon etwas getan wurde, auch ohne diese spezifische gesetzliche Grundlage. Es wurde bereits Prävention betrieben, es gab eine ganze Reihe von Aktionen, Maßnahmen und Initiativen. Die eine hat gefruchtet, die andere weniger. Ich denke, dass in diesem Gesetzentwurf vieles enthalten ist, was bereits getan wurde - es wird hier nicht das Rad neu erfunden - anderes ist ent-

halten, was vielleicht drinnen sein muss, aber keinerlei Wirkung haben wird. Das sind zum Beispiel die verschiedenen Werbeverbote, die es ohnehin nicht gebraucht hätte, weil wir nicht diese massive Alkoholwerbung haben. Diese Art von Verboten wird nichts bringen. Ich bin auch nicht damit einverstanden, dass man den Gemeinden in den zwei, drei wichtigen Punkten freie Hand lässt. Man hätte konsequenter sein sollen und eine landesweite Regelung schaffen müssen. Ich denke, man hatte hier nicht den letzten nötigen Mut, die eine oder andere intensivere Regelung zu treffen. Insgesamt gesagt wurden Maßnahmen angesprochen, die Koordinierung des Systems der Dienste angesprochen, es wurde das in ein Gesetz geschrieben, was bereits bisher getan wurde, und es wird versucht, einiges besser zu machen. Irgendwann einmal wird man Resümee ziehen müssen, ob das eine oder andere gefruchtet hat und man wird gerade in diesem Bereich auch immer gescheiter werden und sehen, ob man neue Maßnahmen einfügen muss. Man wird solche Gesetze natürlich auch den jeweiligen, auch wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen und in wenigen Jahren noch einmal das eine oder andere neu regeln müssen. Vielleicht haben wir dann auch mehr Zuständigkeiten, aber diesen Ansatz hier unterstütze ich.

BAUMGARTNER (SVP): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Natürlich kann man überall positive und negative Dinge herauslesen. Wie bei jedem Gesetzentwurf wird es auch bei diesem so sein. Wir alle wissen, dass dieser Bereich keine leichte Materie ist und deshalb ist es auch sehr schwierig, Regelungen zu treffen, die auf der einen Seite nicht zu streng sind und auf der anderen Seite doch Wirkung zeigen müssen. Ich glaube, dass dies ein sehr wichtiger Gesetzentwurf ist und den Bereich der Abhängigkeit und der Suchprävention im Sinne der EU-Vorgaben regelt. In diesem Sinne ist es ein ganz wichtiges Gesetz. Es wird mit diesem Gesetz auch das System zwischen den Aufgaben von Privaten und der öffentlichen Dienste vernetzt. Auch in diesem Sinne hat dieses Gesetz sehr große gesellschaftspolitische Relevanz. Wir, von der Südtiroler Volkspartei, stehen voll hinter diesem Gesetz, weil wir glauben, dass es im Großen und Ganzen doch eine sehr gute Regelung ist, und hoffen, dass auch die Kolleginnen und Kollegen von der Opposition dieser zustimmen können.

SEPPi (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): L'intenzione è buona, però il risultato legislativo mi sembra insufficiente e comunque non centra del tutto la questione, per lo meno nei margini consentiti dalla legge nazionale. Forse di più non si poteva fare, ma dal punto di vista personale prendo atto di questa legge e come partito affermo la nostra contrarietà.

PRÄSIDENTIN: Sind noch weitere Wortmeldungen? Keine. Ich ersuche um die Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung - votazione a scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: abgegebene Stimmzettel 30, Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 1, weiße Stimmzettel 3. Der Landtag genehmigt somit diesen Gesetzentwurf Nr. 89/06.

Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 12.35 UHR

SITZUNG 89. SEDUTA

12.05.2006

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

BAUMGARTNER (37)
KURY (5, 6, 12, 18, 36)
LEITNER (8, 23, 36)
MAIR (13, 31)
MINNITI (9, 35)
PÖDER (7, 13, 20, 36)
SEPPI (24, 37)
THEINER (9, 13, 28, 31)
URZÌ (26)